



Protokollauszug vom

29.11.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 11376, Eulach, Eulachmündung in Töss, Neugestaltung

IDG-Status: öffentlich

SR.23.864-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 11376 für Eulach, Eulachmündung in Töss, Neugestaltung, im Betrag von 70 000 Franken wird aufgehoben.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2010 für das Projekt Eulach, Eulachmündung in Töss, Neugestaltung, einen Verpflichtungskredit von 70 000.00 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11376, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss) (Beilage).

Die Projektarbeiten wurden nie gestartet, weshalb auch keine Kreditfreigabe/-bewilligung durch den Stadtingenieur beantragt und freigegeben wurde.

2. Projektbeschreibung

Die Eulach und die Töss sind beides kantonale Gewässer. Es war angedacht, dass die Stadt den Mündungsbereich in Abstimmung mit dem Kanton und wegen Gebietsentwicklungen neugestalten soll. Das Projekt wurde aber aufgrund von fehlenden Ressourcen auf beiden Seiten sowie fehlenden Zusammenarbeitsmodellen (Stadt plant und baut im Hoheitsgebiet des Kantons) nicht gestartet.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt Nr. 11376

Der ursprünglich vorgesehene Zweck des Verpflichtungskredits Projekt-Nr. 11376, die Neugestaltung des Einmündungsbereichs der Eulach in die Töss, wird aufgegeben. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 11376 muss daher aufgehoben werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufhebung (Abs. 2). Vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) wurden nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten. Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2021 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

1. Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung CS2